

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Evotec SE

Gemäß § 10 (6) der Satzung gibt sich der Aufsichtsrat die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates ist die Bestellung des Vorstands sowie die Beratung und Überwachung des Vorstands bei der Geschäftsführung der Evotec SE.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe (i) des Aktienrechts, (ii) der Satzung, (iii) dem „Deutschen Corporate Governance Kodex“ und (iv) dieser Geschäftsordnung. Im Zweifel geht das Aktienrecht und die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.
- (3) Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in angemessenen Einzelheiten fest.
- (4) Bei der Bestellung eines Vorstandsmitglieds stellt der Aufsichtsrat sicher, dass dieses Vorstandsmitglied nicht älter als 65 Jahre ist.
- (5) Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl oder Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitglieds; soll der vorgeschlagene Kandidat zum Zeitpunkt des Vorschlags in der Regel nicht älter als 72 Jahre sein.
- (6) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Eine angemessene Beteiligung von Frauen ist vorzusehen.

§ 2 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl wird von dem ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit gewählt. Der Stellvertreter tritt nur dann an die Stelle des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Sofern der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, wählt dieser unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Quartal eine Sitzung abhalten. Er muss mindestens zwei Mal im ersten und im zweiten Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten. Weitere Sitzungen können auch per Telefon oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung des Ortes und der Zeit der Sitzung ein.

Die Ausschussmitglieder bemühen sich jedoch, erforderlichenfalls auch für kurzfristige Sitzungen zur Verfügung zu stehen. Die Tagesordnung sollte eine Woche vor der Sitzung verteilt werden. Der Vorsitzende kann diese Aufgaben an den Vorstand übertragen.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende kann jedoch zulassen, dass die Beschlussfassung per Telefon, Videoübertragung, Telefax, Email oder andere Art und Weise der elektronischen Kommunikation erfolgt. Falls erforderlich, kann der Vorsitzende auf die Einhaltung der Fristen gemäß § 3 (2) verzichten.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und diesen Ausschüssen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestimmte Aufgaben zur unabhängigen Erfüllung zuweisen. Der Aufsichtsrat kann seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Für jeden Ausschuss ist ein Vorsitzender zu bestellen. Diese Vorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie – falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist – der Compliance, befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Ein ehemaliges Mitglied der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Evotec SE sollte sieben Jahre lang kein Mitglied des Prüfungsausschusses werden.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt und sich mit Vorstandsangelegenheiten befasst.

§ 5 Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Geheimhaltung und Insider-Richtlinie

- (1) Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und

Geheimnisse der Gesellschaft, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied.

- (2) Die Gesellschaft soll eine Insider-Richtlinie zum Handel mit Wertpapieren der Gesellschaft erstellen und regelmäßig überprüfen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sind an diese Richtlinie gebunden.

§ 7 Interessenskonflikte

- (1) Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder haben den Aufsichtsrat über sämtliche Interessenskonflikte zu informieren, die sich aus Beratungstätigkeiten, Aufsichtsratsposten oder anderen Funktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder anderen Geschäftspartnern der Evotec SE und ihrer Konzerngesellschaften ergeben können.
- (2) Wesentliche sowie nicht bloß vorübergehende Interessenskonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung seines Aufsichtsratsmandates.

§ 8 Vereinbarungen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft

- (1) Beratungs- und sonstige Dienstverträge zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und der Evotec SE oder einer Konzerngesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Zahlungen oder anderweitige Vorteile, welche die Evotec SE oder eine Konzerngesellschaft für eine der in § 8 (1) aufgeführten Dienstleistungen gewährt, sollen gesondert im Anhang zu dem Konzernabschluss der Evotec SE aufgeführt werden.

§ 9 Effizienzprüfung und Compliance

- (1) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit.
- (2) Zusammen mit dem Vorstand stellt der Aufsichtsrat die Einhaltung der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance sicher und gibt diese Entsprechenserklärung jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses ab.

§ 10 Haftung

Die Aufsichtsratsmitglieder sind an ihre in § 1 festgelegten Verantwortlichkeiten gebunden. Die daraus entstehende Haftung wird durch eine Haftpflichtversicherung für Führungskräfte (D&O Versicherung) abgedeckt. Für den Haftungsfall wird eine angemessene Selbstbeteiligungssumme für den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt.

GENEHMIGT VOM AUFSICHTSRAT

Hamburg, 29. März 2019